

<b>Vermerk</b>	<b>Datum: 23.01.2014</b>
Datenschutzrechtliche Entsorgung von elektronischen Speichermedien	AZ:

Der Nutzer ist für die ordnungsgerechte Entsorgung verantwortlich. Es gilt die Dienstanweisung (<http://www.uni-oldenburg.de/datenschutz>) für den Datenschutz. Nach den Verantwortlichkeiten für den IT-Betrieb sind mit den datenschutzrechtlichen Grundlagen folgende Wege der Entsorgung einzuhalten:

1) Für Speichermedien mit Betreuung, IT-Dienste:

- Die alten PCs werden mit Absetzungsbescheinigungen an die IT-Dienste gegeben.
- Nach dem Austausch der Rechner werden die Festplatten von den IT-Diensten ausgebaut.
- Die Geräte werden durch das Dezernat 4, Entsorgung als Elektroschrott entsorgt.
- Die Festplatten werden mit speziellen Entsorgungsunternehmen auf Grundlage des Datenschutzes entsorgt. Eine Auflistung der Nummern der Festplatten ist nicht erforderlich.

2) Für dezentrale Betreuung in den Fakultäten:

- Die Nutzer geben die alten PCs mit Absetzungsbescheinigung an die Elektrowerkstatt der BI.
- Die Festplatte wird von der Elektronikwerkstatt der BI ausgebaut.
- Die Festplatten werden mit speziellen Entsorgungsunternehmen auf Grundlage des Datenschutzes entsorgt. Eine Auflistung der Nummern der Festplatten ist nicht erforderlich.

Standorte:

Für die Entsorgung der Speichermedien stehen folgende Standort zur Verfügung:

	<u>Standort Haarentor</u>	<u>Standort Wechloy</u>
CDs/DVDs, Disketten magn. Datenträger:	Betriebshof	Betriebshof
Festplatten:	IT-Dienste (Standort A)	Elektronikwerkstatt BI

Aufgestellt: Meik Möllers